S 8 R 862/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 R 862/14
Datum	30.06.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 R 312/16
Datum	27.08.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die HÃ¶he der Altersrente streitig.

Der am â¦ 1951 geborene KlÃ¤ger stellte am 4. MÃ¤rz 2014 bei der Beklagten einen Antrag auf Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte. Auf deren Nachfrage legte die N. Metall-Berufsgenossenschaft (BG) den Bescheid vom 28. April 2004 vor, wonach die dem KlÃ¤ger nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 30 v.H. bewilligte Verletztenrente nach Ablauf von 15 Jahren nach dem Versicherungsfall (Unfall vom 15. Januar 1970) abgefunden werde. Diese ende am 30. April 2004. Bei einer Jahresrente i.H.v. 3.884,08 EUR (entspricht 323,67 EUR monatlich) und einem Kapitalwert von 13,5 betrage die Abfindung 52.435,08 EUR. In der Anlage zum Vordruck R1830 gab die BG an, die Verletztenrente hÃ¤tte â

vor Minderung nach Â§ 60 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) und ohne Kinderzulage sowie ohne Pflegegeld â ab Juli 2013 bei einem Jahresarbeitsverdienst i.H.v. 21.768,42 EUR monatlich 362,81 EUR und ab Juli 2014 bei einem Jahresarbeitsverdienst i.H.v. 22.319,16 EUR monatlich 371,99 EUR betragen.

Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 4. Juli 2014 Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte ab 1. Juni 2014. Sie teilte auf Seite 6 des Bescheides mit, dass die abgefundene Unfallrente fÃ¼r den Zeitraum als fortlaufend gezahlt gelte, fÃ¼r den die Abfindung bestimmt sei. Die Unfallrente sei fÃ¼r 13 Jahre und 6 Monate ab 1. Mai 2004 abgefunden worden. Sie sei auf die Altersrente fÃ¼r die Zeit bis zum 31. Oktober 2017 anzurechnen. Ab 1. November 2017 erfolge keine Anrechnung mehr. In der Anlage 7 zum Rentenbescheid erfolgte die Berechnung der Altersrente ab 1. Juni 2014 unter BerÃ¼cksichtigung einer monatlichen Rente aus der Unfallversicherung i.H.v. 362,81 EUR und ab 1. Juli 2014 i.H.v. 371,99 EUR.

Mit seinem Widerspruch vom 23. Juli 2014 machte der KlÃ¤ger geltend, bei der Anrechnung sei der monatliche Rentenzahlbetrag von 323,67 EUR und nicht der von der Beklagten unter BerÃ¼cksichtigung von Rentenanpassungen ermittelte Betrag von 362,81 EUR zugrunde zu legen. Er nahm Bezug auf ein Schreiben der BG vom 17. Dezember 2003, wonach mit der Abfindung die jÃ¤hrliche Anpassung entfallen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18. November 2014 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Unfallrente und der Jahresarbeitsverdienst seien in der HÃ¶he zugrunde zu liegen, wie sie sich ohne Abfindung nach den jeweiligen Rentenanpassungsgesetzen, Rentenanpassungsverordnungen bzw. Rentenwertbestimmungsverordnungen ergeben hÃ¤tten. Dabei werde die Bruttorente vor Einkommensanrechnung berÃ¼cksichtigt. Die vom KlÃ¤ger benannte Unfallrente sei der Zahlbetrag nach Einkommensanrechnung und werde bei der BG zugrunde gelegt.

Hiergegen hat sich der KlÃ¤ger mit der am 2. Dezember 2014 beim Sozialgericht Halle erhobenen Klage gewandt. Der Abfindung liege eine monatliche Unfallrente i.H.v. 323,67 EUR netto ohne BerÃ¼cksichtigung von jÃ¤hrlichen Rentenanpassungen zugrunde. Durch die Vorgehensweise der Beklagten zahle er monatlich 48,37 EUR seiner Abfindung zurÃ¼ck.

Die Beklagte hat vorgetragen, die abgefundene Unfallrente sei so zu berÃ¼cksichtigen, wie sie an den fÃ¼r ihren Zeitraum erfolgenden Rentenanpassungen teilnehmen wÃ¼rde.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 30. Juni 2016 abgewiesen. Die von der Beklagten angewandte Art der Ermittlung des Ruhensbetrages entspreche dem Gesetz. Die Kammer hat Bezug genommen auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 20. Februar 1980 (5 RKn 3/78) und ausgefÃ¼hrt, die abgefundene Unfallrente sei so zu berÃ¼cksichtigen, als hÃ¤tte sie an den bisher erfolgten Rentenanpassungen teilgenommen.

Gegen das ihm am 8. Juli 2016 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 29. Juli 2016 Berufung beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt eingelegt. Die seinerzeit in der Entscheidung des BSG vom 20. Februar 1980 aufgestellten GrundsÃ¤tze seien nicht ohne weiteres Ã¼bertragbar. Es sei von einem zu berÃ¼cksichtigenden Zinssatz ausgegangen worden, welcher sich nicht mehr erwirtschaften lasse. So entspreche insbesondere auch die seitens des Bundesgerichtshofs noch damals Ã¼bliche Kapitalisierung unter BerÃ¼cksichtigung eines ZinsfuÃes von 5 % nicht mehr der RealitÃ¤t.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 30. Juni 2016 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 4. Juli 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. November 2014 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verpflichten ihm vom 1. Juni 2014 bis zum 31. Oktober 2017 Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte in gesetzlicher HÃ¶he unter Zugrundelegung eines monatlichen Anrechnungsbetrags von 323,67 EUR aus der Verletztenrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil und ihren Bescheid fÃ¼r zutreffend. Durch die BerÃ¼cksichtigung der Rentenanpassungen solle eine Besserstellung gegenÃ¼ber den Unfallrentenbeziehern vermieden werden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte den Rechtsstreit entscheiden, ohne eine mÃ¼ndliche Verhandlung durchzufÃ¼hren, da sich die Beteiligten Ã¼bereinstimmend hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§Â§ 154 Abs. 1, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Die nach Â§ 143 SGG statthafte und nach Â§ 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig.

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte vom 1. Juni 2014 bis zum 31. Oktober 2017. Die Beklagte war berechtigt, bei der Berechnung der Altersrente des KlÃ¤gers fÃ¼r diesen Zeitraum die abgefundene Verletztenrente unter

BerÃ¼cksichtigung fiktiver jÃ¤hrlicher Rentenanpassungen zu berÃ¼cksichtigen. Der Bescheid der Beklagten vom 4. Juli 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. November 2014 ist insoweit rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten (Â§Â§ 153 Abs. 1, 54 Abs. 2 SGG).

Besteht fÃ¼r denselben Zeitraum Anspruch auf eine Rente aus eigener Versicherung und auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung, wird die Rente insoweit nicht geleistet, als die Summe der zusammentreffenden RentenbetrÃ¤ge vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag Ã¼bersteigt (Â§ 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Die Vorschrift des Â§ 93 Abs. 2 und 3 SGB VI regelt die Ermittlung des Grenzbetrages. Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden RentenbetrÃ¤ge bleibt bei der Verletztenrente aus der Unfallversicherung ein der Grundrente nach Â§ 31 i.V.m. Â§ 84a S. 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) entsprechender Betrag unberÃ¼cksichtigt (Â§ 93 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI). Der Grenzbetrag betrÃ¤gt 70 vom Hundert eines ZwÃ¶lftels des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Rente aus der Unfallversicherung zugrunde liegt, vervielfÃ¤ltigt mit dem jeweiligen Rentenartfaktor fÃ¼r persÃ¶nliche Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung (Â§ 93 Abs. 3 S. 1 SGB VI). GemÃ¤Ã□ Â§ 93 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VI werden die AbsÃ¤tze 1 bis 3 auch angewendet, soweit an die Stelle der Rente aus der Unfallversicherung eine Abfindung getreten ist. Die Abfindung tritt fÃ¼r den Zeitraum, fÃ¼r den sie bestimmt ist, an die Stelle der Rente (Â§ 93 Abs. 4 S. 2 SGB VI).

Vorliegend tritt die Abfindung des KlÃ¤gers fÃ¼r den Zeitraum, fÃ¼r den sie gezahlt wurde, an die Stelle der Verletztenrente. Die BG bewilligte dem KlÃ¤ger auf dessen Antrag die Abfindung i.H.v. 52.435,08 EUR fÃ¼r einen Zeitraum von 13,5 Jahren, also fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 2004 bis zum 31. Oktober 2017. Bei der Anwendung des Â§ 93 Abs. 1 SGB VI ist damit von einer aus der Abfindung berechneten Monatsrente, also einer fiktiv ermittelten Rente, auszugehen.

Es ist zwar zutreffend, dass mit der Abfindung der Verletztenrente die jÃ¤hrliche Anpassung entfiel, was die BG dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 17. Dezember 2003 mitteilte. GemÃ¤Ã□ Â§ 93 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, S. 2 SGB VI ist aber die durch die Abfindung weggefallene Verletztenrente fÃ¼r den Zeitraum einzubeziehen, fÃ¼r den sie abgefunden ist. Dies hat zur Folge, dass die abgefundene Verletztenrente so zu berÃ¼cksichtigen ist, als hÃ¤tte sie an den bisher erfolgten Rentenanpassungen teilgenommen (BSG, Urteil vom 20. Februar 1980, a.a.O.). Der KlÃ¤ger ist dabei so zu behandeln, als hÃ¤tte er ab Beginn der Altersrente vom 1. Juni 2014 bis zum 31. Oktober 2017 die Verletztenrente nach einer MdE von 30 v.H. bezogen. Die abgefundene Verletztenrente ist bei Anwendung der AbsÃ¤tze 1 bis 3 damit so zu berÃ¼cksichtigen, wie wenn sie an den fÃ¼r den abgefundenen Zeitraum erfolgten Rentenanpassungen teilgenommen hÃ¤tte.

Der Gesetzgeber will den Verletzten, der die Abfindung in Anspruch nimmt, grundsÃ¤tzlich so behandelt wissen, wie die Bezieher von Verletztenrenten, denen die ihnen zustehende Leistung in vollem Umfang in laufenden BetrÃ¤gen ausgezahlt wird. Diese Rechtsauffassung hat das BSG (Urteil vom 20. Februar 1980, a.a.O.; vgl.

auch KassKomm/Wehrhahn, 109. EL Mai 2020, SGB VI Â§ 93 Rn. 43) mit dem Sinn und Zweck der damals geltenden Vorschrift des Â§ 75 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) begrÃ¼ndet. Diese Vorschrift mache deutlich â so das BSG -, dass die durch die Abfindung weggefallene Rente bei der Ruhensberechnung als fortlaufend behandelt werden solle. Ein Verletzter, der die EntschÃ¤digungsgewÃ¤hrung aus der gesetzlichen Unfallversicherung in Form der Rentenabfindung in Anspruch nimmt, solle bei der Anwendung der Ruhensvorschriften keinen Vorteil im Vergleich zu den Beziehern von laufenden Unfallrenten erlangen. Das BSG hat ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass dem nicht das Urteil vom 28. September 1971 (7/2 RU 47/68) entgegenstehe, wonach der Teil der Verletztenrente, an dessen Stelle die Abfindung trete, wÃ¤hrend des Abfindungszeitraums nicht an Rentenanpassungen teilnehme. Darin liege keine Benachteiligung des EmpfÃ¤ngers einer Abfindung, weil das ausschlieÃlich zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen StÃ¤rkung eigenen GrundvermÃ¶gens oder grundstÃ¼cksgleicher Rechte zu verwendende Abfindungskapital regelmÃ¤Ãig eine mindestens dem Anstieg des allgemeinen Lohnniveaus entsprechende Wertsteigerung erfahre. Handele es sich bei der Abfindung nur um eine die laufende Auszahlung verdrÃ¤ngende besondere Form der RentengewÃ¤hrung, so lasse sich ein Grund fÃ¼r eine unterschiedliche Behandlung beider FÃ¤lle â des abgefundenen Teils der Verletztenrente und des Teils der laufenden Verletztenrente â im Rahmen der Ruhensbestimmungen nicht erkennen.

Im Ãbrigen wurde in der GesetzesbegrÃ¼ndung zu der Abfindungsregelung des Â§ 606 RVO (BT-Drucks. IV/938) als Grund fÃ¼r die Nichteinbeziehung der abgefundenen Rentenanteile an den Rentenanpassungen angefÃ¼hrt, dass der Verletzte mit der Abfindung der Rente Rechte erworben habe, deren Werte sich gewÃ¶hnlich wie die Rentenanpassungen entwickelten. Der VersicherungstrÃ¤ger trage bei einer abgefundenen Rente fÃ¼r die Dauer der Abfindung das Risiko einer mÃ¶glichen Rentenminderung oder eines Rentenwegfalls. DemgegenÃ¼ber mÃ¼sse sich der Verletzte in etwa den Zinsvorteil anrechnen lassen, der ihm bei der Abfindung zuwachse.

Der Vortrag des KlÃ¤gers, dass zum Zeitpunkt des Urteils des BSG vom 20. Februar 1980 von einem anderen Zinssatz als heute auszugehen sei, mag zwar zutreffen. Da die Abfindung allein von seinem Antrag abhing, hatte es der KlÃ¤ger im Jahr 2004 allerdings selbst in der Hand, zu entscheiden, ob die Verletztenrente oder die Abfindung die fÃ¼r ihn gÃ¼nstigere Variante darstellte. Er trÃ¤gt insoweit das Risiko einer fÃ¼r ihn ungÃ¼nstigen Entwicklung des Kapitalmarktes seit 2004.

Die HÃ¶he der Abfindung wird im Ãbrigen gemÃ¤Ã Â§ 76 Abs. 1 S. 3 SGB VII auf der Grundlage der Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Kapitalwertes bei Abfindung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (UVKapWertV) vom 17. August 1965 (BGBl. I S. 894) ermittelt. Danach sind fÃ¼r den Kapitalwert neben der HÃ¶he der Rente im Abfindungszeitpunkt die seit dem Versicherungsfall vergangene Zeit und das Alter des Versicherten maÃgeblich. Die Tabellenwerte gemÃ¤Ã Â§ 1 UVKapWertV basieren zwar teilweise auf Faktoren, die an aktuelle Entwicklungen nicht angepasst worden sind, wie z.B. veraltete Sterbetafeln, Zinssatz i.H.v. 4 %. Der Umstand, dass der der Abfindung im Jahr 2004 zugrunde

gelegte Kapitalwert nicht den Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt seit 1980 Rechnung getragen haben kÃ¶nnte, Ã¤ndert jedoch nichts an der RechtmÃ¤Ãigkeit der Berechnung der Altersrente durch die Beklagte fÃ¼r die Zeit vom 1. Juni 2014 bis zum 31. Oktober 2017. Streitgegenstand ist nicht die HÃ¶he der Abfindung, sondern die HÃ¶he der Altersrente.

SchlieÃlich hat die Beklagte bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden RentenbetrÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§ 93 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI bei der Verletztenrente nicht einen der Grundrente nach dem BVG entsprechenden Betrag von nur 118 EUR fÃ¼r das Jahr 2004 bei einem Grad der SchÃ¤digungsfolgen von 30 zugrunde gelegt. Vielmehr hat sie zugunsten des KlÃ¤gers den jeweils geltenden aktuellen Betrag (fÃ¼r Juni 2014 einen Betrag von 127 EUR, von Juli 2014 bis Juni 2015 von 129 EUR, von Juni bis Oktober 2017 von 141 EUR) berÃ¼cksichtigt. DarÃ¼ber hinaus bezieht die Berechnung mit der Anbindung an den Jahresarbeitsverdienst in der Vorschrift des Â§ 93 Abs. 3 SGB VI eine RechengrÃ¶Ãe ein, die fÃ¼r eine dynamische Anpassung des Grenzbetrages sorgt. DemgemÃ¤Ã hat die Beklagte den fiktiven Jahresarbeitsverdienst fÃ¼r die Jahre 2014 bis 2017 und nicht ausschlieÃlich den Jahresarbeitsverdienst aus dem Jahr 2004 berÃ¼cksichtigt. Insoweit ist es zwingend, auch die angepasste Verletztenrente der Berechnung zugrunde zu legen.

Die Verletztenrente des KlÃ¤gers betrug ausweislich des Bescheides der BG vom 28. April 2004 zuletzt im April 2004 323,64 EUR. Der von der Beklagten fÃ¼r Juni 2014 unter BerÃ¼cksichtigung der jÃ¤hrlichen Rentenanpassungen angerechnete Betrag i.H.v. 362,81 EUR ist korrekt ermittelt (keine Anpassung 2004 bis 2006 = 323,67 EUR, zum 1. Juli 2007 0,54 % = 325,42 EUR, zum 1. Juli 2008 1,1 % = 329 EUR, zum 1. Juli 2009 3,38 % = 340,12 EUR, 2010 keine Anpassung: 340,12 EUR, zum 1. Juli 2011 0,99 % = 343,48 EUR, zum 1. Juli 2012 2,26 % = 351,25 EUR, zum 1. Juli 2013 3,29 % = 362,81 EUR und zum 1. Juli 2014 2,53 % = 371,99 EUR). Dies hat der KlÃ¤ger in seinem Widerspruchsschreiben vom 10. August 2014 bestÃ¤tigt.

Der KlÃ¤ger hat die Richtigkeit des Rechenergebnisses, insbesondere die HÃ¶he der von der Beklagten bei der Anrechnung zugrunde gelegten monatlichen Verletztenrente, nicht beanstandet.

Die Beklagte hat aus den o.g. GrÃ¼nden in zutreffender Weise die dem KlÃ¤ger vom 1. Juni 2014 bis zum 31. Oktober 2017 zustehende Altersrente unter Zugrundelegung der angepassten monatlichen Verletztenrente ermittelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage, ohne dass der Senat von einer Entscheidung der in Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten Gerichte abweicht.

Erstellt am: 14.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024